



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Arbeitsmedizinischer Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) eine **Pflichtvorsorge** notwendig bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen / humanem Untersuchungsmaterial einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen / mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder mit:

- Bacillus anthracis,
- Bartonella bacilliformis,
- Bartonella henselae,
- Bartonella quintana,
- Bordetella pertussis,
- Borelia burgdorferi,
- Borelia burgdorferi sensu lato,
- Brucella melitensis,
- Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei),
- Chlamydomphila pneumoniae,
- Chlamydomphila psittaci (aviäre Stämme),
- Coxiella burnetii,
- Francisella tularensis,
- Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus,
- Gelbfieber-Virus,
- Helicobacter pylori,
- Hepatitis-A-Virus (HAV),
- Hepatitis-B-Virus (HBV),
- Hepatitis-C-Virus (HCV),
- Influenzavirus A oder B,
- Japanenzephalitisvirus,
- Leptospira spp.,
- Masernvirus,
- Mumpsvirus,
- Mycobacterium bovis,
- Mycobacterium tuberculosis,
- Neisseria meningitidis,
- Poliomyelitisvirus,
- Rubivirus,
- Salmonella typhi,
- Schistosoma mansoni,
- Streptococcus pneumoniae,
- Tollwutvirus,
- Treponema pallidum (Lues),
- Tropheryma whipplei,
- Trypanosoma cruzi,
- Yersinia pestis,
- Varizelle-Zoster-Virus (VZV) oder
- Vibrio cholerae



„Hat der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten **Angebotsvorsorge** anbieten bei

- a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht,
- b) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen;
- c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen, für die nach Absatz 1, Buchstabe a oder b keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist.“

„Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.“

Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) in der aktuellen Fassung liefert nähere Informationen.

Sofern sich im gebärfähigen Alter befindliche und/oder schwangere Beschäftigte in o.g. Arbeitsbereichen aufhalten, verweisen wir auf die im Vorfeld zu erstellende Gefährdungsbeurteilung für die entsprechenden Beschäftigten und empfehlen eine individuelle Beratung der werdenden Mutter.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Betriebsärztlicher Dienst der FAU Erlangen-Nürnberg

Harfenstraße 18, 91054 Erlangen
Anmeldung Telefon 09131 / 85 23 66 6
Sekretariat Telefon 8522329
Telefax 8526816
Prof. Dr. H. Drexler (Leitender Arzt) 8522312
